

juris – Ein denkbar einfacher Zugang zu allen Informationen, die Sie brauchen?

Gerhard Wolf

Teil 3: Die Ursachen der Bedienungsschwierigkeiten

Auch wenn die Mängel der Register ausgemerzt werden und die Syntax vereinfacht wird, ist einem juris-Neuling damit noch nicht entscheidend weitergeholfen: Es bleibt die Schwierigkeit, daß die meisten Benutzer die Vielzahl von Suchverfahren, die juris zur Verfügung stellt, nicht kennen oder nicht wissen, in welchen Fällen und ggf. in welcher Reihenfolge sie am besten eingesetzt werden. Damit ist die Grundkonzeption des „Informationssystems“ in Frage gestellt.

Grundkonzeption und Retrievalsoftware (GOLEM)

F. Die Fehler in der Struktur des „Informationssystems“

Die Grundkonzeption von juris ist weitgehend durch die verwendete sog. Retrievalsoftware (GOLEM) bestimmt. Nach Angaben des Herstellers (Siemens AG) gibt es weltweit etwa 200 Installationen dieses „Information Retrieval System“, davon 150 im deutschen Sprachraum, u. a. bei der Deutschen Presseagentur in Hamburg, beim Bundespresseamt in Bonn und beim Westdeutschen Rundfunk in Köln. Für juris wurde also keine speziell auf die Anforderungen eines „Juristischen Informationssystems“ abgestimmte Software entwickelt, sondern ein für andere Zwecke konzipiertes, fertiges Produkt „angepaßt“. Auf dieser – methodisch bekanntermaßen angreifbaren – Vorgehensweise beruhen die drei Hauptmängel von juris:

Die drei Hauptmängel

- die für juristische Anwendungen nicht hinreichend durchdachte Kombination der Datenbankregister mit einem Stichwortregister,
- die unvermeidlichen Fehler, zu denen der Versuch führt, Material zu einer Rechtsfrage mit Hilfe von juristischen oder nichtjuristischen Stichwörtern zu ermitteln, und
- der ausdrückliche Verzicht auf eine bestimmte, juristischen Anforderungen entsprechende Recherchemethode.

I. Die Kombination unvereinbarer verschiedenartiger Register

Die Schwierigkeiten, die sich aus der für eine juris-Recherche erforderlichen Kombination zahlreicher Register ergeben, sind letztlich nur verständlich, wenn – in der erforderlichen Kürze – erläutert wird, weshalb in einem elektronischen „Informationssystem“ überhaupt Register benötigt werden und welche Funktion sie im einzelnen haben.

a) Die Funktion der Register in einem elektronischen „Informationssystem“

Das Grundproblem bei der Nutzung umfangreicher Datenbestände ist das Verfahren, mit dem aus dem Gesamtbestand der gespeicherten Daten die vom Benutzer jeweils gesuchten Einzeldaten ermittelt werden. Bei der Festlegung dieses Verfahrens müssen zwei einfache Tatsachen beachtet werden:

*Grundproblem:
Ermittlung von Einzeldaten*

*Zeitkritisch: Suche nach
Zeichenfolgen*

*Register verkürzen die
Suchzeiten.*

- Die gesuchten Einzeldaten lassen sich wegen der grundlegenden Gegebenheiten der elektronischen Datenverarbeitung nur dadurch auffinden, daß in dem jeweiligen Datenbestand nach bestimmten Zeichenfolgen gesucht wird.
- Ungeachtet der enormen Geschwindigkeit elektronischer Datenverarbeitung kann die Suche nach einer bestimmten Zeichenfolge nicht in der Weise durchgeführt werden, daß die gespeicherten Texte vollständig der Reihe nach von A bis Z durchsucht werden: Selbst wenn dafür bei jedem Dokument nur 1/100 sec benötigt würde, ergäbe sich daraus für die bei juris bereits heute vorhandenen knapp 1.000.000 Dokumente eine Suchdauer von bis zu 2,5 Stunden. Daher müssen – wie bei einem Buch auch – Register angelegt werden, in die alle Zeichenfolgen, nach denen gesucht werden kann, aufgenommen und mit einem (elektronischen) Verweis auf die entsprechenden Speicherstellen versehen werden. Auf diese Weise ist – ohne lange Suche und mit der Gewähr für Vollständigkeit – ein gezielter Zugriff auf diejenigen Dokumente möglich, die zu der jeweiligen Zeichenfolge passen. Je mehr Register (Stichwortregister, Schlagwortregister, Sachgebietsregister, Gesetzesregister usw.) vorhanden sind, um so vielfältigere Suchmöglichkeiten ergeben sich.

Privatdozent Dr. Gerhard Wolf wurde an der Philipps-Universität Marburg 1990 für die Fächer Strafrecht, Strafprozeßrecht und Rechtsinformatik habilitiert. Von April bis Oktober 1990 war er als wissenschaftlicher Berater in der Entwicklungsabteilung der juris GmbH in Saarbrücken tätig.



b) Die grundlegende Alternative: Datenbank oder „Informationsretrievalsystem“?
Für die Anlage von Registern gibt es zwei grundverschiedene Möglichkeiten:

- Entweder wird (automatisch) ein Stichwortregister angelegt, also ein Verzeichnis aller „sinntragenden“ Wörter¹³⁶, die in einem Text enthalten sind,
- oder zu jedem Text werden Schlagwörter¹³⁷ oder sonstige Angaben zusammengestellt, also Zeichenfolgen, die (durch Fachdokumentare) speziell vergeben worden sind, um den Text unter der jeweiligen Zeichenfolge wiederzufinden.

*Automatischer
Stichwortregisteraufbau
Intellektuelle
Schlagwortvergabe*

In der Gründungsphase von juris ging man dementsprechend davon aus, daß „Informationssysteme“ nach „zwei Prinzipien“ konzipiert werden können, die „im Wettstreit miteinander“¹³⁸ liegen. Seinerzeit wurde ausgeführt:

Prinzipienwettstreit

- „Das eine Prinzip bedient sich der Möglichkeit des Computers, die eingespeicherten Texte mit Hilfe von Programmsystemen automatisch so zu indexieren, daß sämtliche Textwörter zu Suchwörtern werden, über die die betreffenden Textinformationen wiedergefunden werden können“ („Wortlautmethode“, „Information-Retrievalsysteme“).¹³⁹
- Dem „steht ein mehr dokumentationsorientiertes Prinzip gegenüber, bei dem die zu speichernden Texte unter Verwendung herkömmlicher Dokumentationsmethoden von Fachdokumentaren für die retrospektive Suche aufbereitet werden. Diesem Lösungsansatz liegt der Gedanke zugrunde, daß ein Fachmann eine bestimmte Information unabhängig von ihrem Wortlaut ausschließlich inhaltsbezogen so klassifiziert, daß über dieses Klassifikationsmerkmal später wieder auf sie zurückgegriffen werden kann. Diese Klassifikation kann in der intellektuellen Zuordnung von Schlagwörtern bestehen, aber auch in der Zuordnung bestimmter Paragraphen, spezieller Sachgebietennummern oder Autorennamen“ („Intellektuelle Klassifizierung“, „Datenbankkonzept“).¹⁴⁰

*Information-Retrievalsystem:
Wortlautmethode*

*Datenbankmethode:
Intellektuelle Klassifizierung*

Zwischen „Information-Retrievalsystemen“ und „Datenbanken“ bestehen demnach grundlegende Unterschiede¹⁴¹, die zu der Frage führen, für welchen Zweck die eine oder die andere Konzeption den Vorzug verdient und ob sich beide Systeme – wie bei juris versucht¹⁴² – miteinander zu einem „Informationssystem“ kombinieren lassen.

c) Die Unterschiede im einzelnen

Eine Datenbank ist eine mit einem bestimmten Namen zusammengefaßte Gesamtheit von Datensätzen. Ein Datensatz¹⁴³ besteht aus zusammengehörenden Daten, die – im Unterschied zu einer (nicht weiter untergliederten) „Datei“ – auf verschiedene Datenfelder verteilt sind. Ein Datenfeld ist ein Speicherbereich, der für Daten über einen bestimmten Gegenstand reserviert ist. In einer Datenbank werden Daten demnach in Datenfeldern, also in einer bestimmten Anordnung gespeichert. Die Daten stehen von vornherein in den Datenfeldern, in die sie sachlich gehören.

Aufbau einer Datenbank

Verfasser	Vorname	Titel	Ort	Jahr
Lackner	Karl	StGB	München	1991
Mezger	Edmund	Strafrecht	München	1931

Bei der Recherche kann daher mit Hilfe entsprechender Register gezielt auf die gesuchten Angaben zugegriffen werden. Durch die Nennung des in einem bestimmten Datenfeld gewünschten Eintrags werden automatisch die übrigen Angaben ausgegeben, die zu dem jeweiligen Datensatz gehören. Auf die Eingabe „Lackner“ im Datenfeld „Verfasser“ können auf diese Weise sämtliche von diesem Autor gespeicherten Titel und die zu ihnen gehörenden bibliographischen Angaben ausgegeben werden.

Die Suche in einer Datenbank

¹³⁶ Ausgenommen sind „Stopwörter“, also solche „Wörter, die bei einem maschinellen Verfahren der inhaltlichen Erfassung von Texten ... ignoriert werden sollen“ (Kuhlen, in: Schneider (Hrsg.), Lexikon der Informatik und Datenverarbeitung S. 263, „Stopwort“). Gemeint ist, daß bei der Registrierung Wörter wie „und“, „oder“, „als“, „wie“, „dann“ usw. wegfallen, nach denen ohnehin kein Benutzer sucht.

¹³⁷ Zur Unterscheidung von Stichwörtern und Schlagwörtern vgl. oben Teil 2, jur-pc 5/92, S. 1573, Fn. 119.

¹³⁸ Bonk u. a. (siehe Teil 1, jur-pc 4/92, S. 1526, Fn. 31), S. 11.

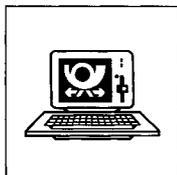
¹³⁹ Bonk u. a. (siehe Teil 1, jur-pc 4/92, S. 1526, Fn. 31), S. 11.

¹⁴⁰ Bonk u. a. (siehe Teil 1, jur-pc 4/92, S. 1526, Fn. 31), S. 11.

¹⁴¹ Vgl. dazu aus jüngster Zeit Neske CoR 3/92, 8 ff.

¹⁴² Die Stichwortsuche wird im juris-Handbuch als Suche mit „freien Deskriptoren“, die Suche über Sachregister als Suche mit Hilfe von „gebundenen Deskriptoren“ bezeichnet.

¹⁴³ Die Datensätze werden bei juris „Dokumente“ genannt.



*Aufbau eines
Information-Retrievalsystems*

*Die Suche in einem
Information-Retrievalsystem*

Wichtigste Eigenschaft

*Wortbedeutungen von
GOLEM:
Klumpen,
seelenlose Materie*

Die 4 Nachteile der Datenbank

*Limitierte
Recherchemöglichkeiten*

*Erfolgreiches Suchen erfordert
Spezialkenntnisse
Fehleranfälligkeit manueller
Registererstellung*

*Kostenintensiver
Datenbankaufbau*

*Zufälligkeit der
Wortlautmethode*

In einem reinen „Information-Retrievalsystem“ werden zusammengehörende Daten zwar ebenfalls (den Datensätzen einer Datenbank vergleichbar) zu sog. Dokumenten zusammengefaßt, ansonsten aber ungeordnet gespeichert:

„Karl Lackner, StGB, Strafgesetzbuch mit Erläuterungen, 19. Auflage, München 1991“;

„Edmund Mezger, Strafrecht, Ein Lehrbuch, München und Leipzig 1931“.

Die Suche nach einem bestimmten Dokument ist daher nur mit Stichwörtern, also in der Weise möglich, daß der Benutzer Wörter oder sonstige Zeichenfolgen eingibt, die in dem gesuchten Dokument enthalten sein sollen. Die Ausgabe der Dokumente, auf die dies zutrifft, wird durch ein einziges (Stichwort-)Register ermöglicht, in dem das Vorkommen jedes „sinntragenden“ Wortes verzeichnet ist.

Sucht der Benutzer in dem erwähnten Beispiel nach Publikationen zum „StGB“, wird ihm – ohne daß es irgendwelcher dokumentarischer Vorarbeiten bedürfte – aufgrund des Vorkommens dieser Zeichenfolge im ersten Dokument das Buch von „Karl Lackner“, nicht aber das Werk von „Edmund Mezger“ genannt (weil der Titel bei ihm nicht „StGB“, sondern „Strafrecht“ lautet). Sucht der Benutzer mit der Zeichenfolge „Strafrecht“, wird ihm nur das zweite Buch genannt, bei der Suche mit dem Stichwort „München“ werden beide Dokumente ausgegeben.

„Die wichtigste Eigenschaft“ eines „Information-Retrievalsystems“ ist dementsprechend, „daß unstrukturierte Texte in großen Mengen gespeichert“ „und unter verschiedensten Gesichtspunkten wiedergefunden werden können“¹⁴⁴, die dazu vom Benutzer mit Stichwörtern umschrieben werden müssen. Auf dieser Eigenschaft beruht der Name der bei juris verwendeten Retrievalsoftware:

Das aus dem Hebräischen stammende Wort „Golem“ bedeutet „Klumpen“¹⁴⁵ bzw. „seelenlose Materie“¹⁴⁶. Die Dokumente werden bei einem „Information-Retrievalsystem“ grundsätzlich ohne jede weitere dokumentarische Bearbeitung einfach gestapelt; aus dem dadurch entstehenden „Klumpatsch“ werden dann jeweils im Einzelfall mit Hilfe der Software die benötigten Daten herausgesucht.

d) Die Vorteile und Nachteile der beiden Programmstrukturen

Eine Datenbank hat gegenüber einem „Information-Retrievalsystem“ im wesentlichen vier Nachteile:

- Die Datenbankstruktur zwingt den Benutzer zu einer Benutzung der vom Betreiber eingerichteten Register, die Recherchemöglichkeiten sind daher von vornherein festgelegt und damit begrenzt.
- Der Benutzer muß die Registernamen und -einträge kennen, also „das Klassifikationsvokabular beherrschen, um zu zufriedenstellenden Suchergebnissen zu kommen“.¹⁴⁷
- Die (manuelle) Erstellung der verschiedenen Sachregister ist im Vergleich zu der (automatisch ablaufenden) Stichwortindizierung fehleranfällig. Enthält die Konzeption der Datenbank einen Fehler oder hat der Dokumentar „einen schlechten Tag“, gehen Dokumente für viele Sachzusammenhänge unrettbar verloren.
- Die Erstellung einer Datenbank ist aufgrund der erforderlichen Registereinträge wesentlich aufwendiger und damit teurer als ein „Information-Retrievalsystem“.

Der Nachteil eines „Information-Retrievalsystem“ ist demgegenüber:

Die gespeicherten Texte können „nur über ihren Wortlaut wiedergefunden werden“. „Dabei hängen die Suchergebnisse bei dieser reinen Wortlautmethode häufig von großen Zufälligkeiten ab, da ein und derselbe Sachverhalt durch einen unterschiedlichen Wortgebrauch beschrieben werden kann“.¹⁴⁸

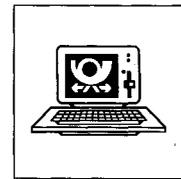
¹⁴⁴ Martin, Einführung in die Datenbanktechnik, S. 65.

¹⁴⁵ Vgl. Ullstein Fremdwörter-Lexikon, Stichwort: Golem.

¹⁴⁶ Der Sprach-Brockhaus, Stichwort: Golem.

¹⁴⁷ Bonk u. a. (siehe Teil 1, jur-pc 4/92, S. 1526, Fn. 31), S. 12.

¹⁴⁸ Bonk u. a. (siehe Teil 1, jur-pc 4/92, S. 1526, Fn. 31), S. 11.



Der Einsatz eines „Information-Retrievalsystems“ bietet sich z. B. bei einem Pressearchiv¹⁴⁹ an: Beispielsweise bei der Suche nach der Zeichenfolge „Mitterrand“ werden alle Dokumente ausgegeben, in denen dieses Wort vorkommt. Für einen Zeitungsartikel über ihn können alle diese Dokumente von Interesse sein, auch wenn sie die unterschiedlichsten Daten über „Mitterrand“ enthalten: Geburtsdatum, politische Karriere, Titel der von ihm verfaßten Bücher und Aufsätze, Titel von Büchern über ihn, nach ihm benannte Straßen, Wahlergebnisse, Krankheiten, Familienverhältnisse, bevorzugte Speisen und Getränke, Höhe der gezahlten Einkommenssteuer, Grundbesitz, üblicher Ferienort usw. Es wäre unsinnig, für alle diese Angaben eine Datenbank mit entsprechend vielen Datenfeldern zu schaffen, mit der Konsequenz, daß bei der Datenerfassung jedes einzelne Dokument ausgewertet und die Ergebnisse von Hand in die zahllosen Register eingetragen werden müßten. Der Nachteil, daß bei der Suche nach dem Stichwort „Mitterrand“ solche Dokumente „unter den Tisch fallen“, in denen beispielsweise nur vom „gegenwärtigen französischen Präsidenten“ die Rede ist, muß in Kauf genommen werden.

Eine Datenbank eignet sich dagegen vorzugsweise für Karteien und Verzeichnisse, zum Beispiel für ein Adressenverzeichnis. Hier kommt von vornherein nur eine begrenzte Zahl von Fragestellungen in Betracht (Namen, Vornamen, Straße, Postleitzahl, Wohnort, Telefon und ähnliches). In diesem Fall alle Angaben unsortiert „auf einen Haufen zu werfen“, aus dem man sie bei der Recherche erst mühsam wieder herausuchen muß, ist offensichtlich unzumutbar.

Im informatischen Schrifttum wird daher allgemein die Regel aufgestellt, daß eine Datenbank und damit ein Sachregisterkonzept zu wählen ist, soweit die Daten bereits bei ihrer Erfassung dem Gegenstand und den Benutzerwünschen entsprechend geordnet werden können.¹⁵⁰ Nur soweit dies aufgrund des erforderlichen Aufwands oder der Unterschiedlichkeit der Benutzerwünsche nicht möglich ist, ist – „der Not gehorchend, nicht dem eigenen Trieb“ – ein Stichwortregister und damit ein „Information-Retrievalsystem“ vorzuziehen.¹⁵¹

e) Die Probleme bei einer Kombination der unterschiedlichen Systeme

Datenbanken und „Information-Retrievalsysteme“ sind also „grundlegend verschiedene Programme, weil das eine für nicht vorher bestimmbar Suchaufgaben und das andere für präzise festgelegte und relativ einfache Verarbeitungsschritte konstruiert ist“.¹⁵² Da aber beide Rechercheverfahren in bestimmten Fällen deutliche Vorzüge haben, in anderen dagegen keineswegs zufriedenstellen können, liegt der Versuch nahe, sie miteinander zu verbinden. Das Ziel ist klar: Man will die Vorteile beider Programmstrukturen nutzen und durch ein Ausweichen auf die jeweils andere Konzeption gleichzeitig ihre Nachteile vermeiden. Für Dokumentationszwecke werden daher üblicherweise keine reinen „Information-Retrievalsysteme“, sondern entweder reine Datenbanken oder aber (unter der Bezeichnung „Informationssystem“) eine Kombination von Datenbank- und „Information-Retrievalsystemen“ angeboten.

Durch die Kombination von Sachregistern mit einem Stichwortregister werden die strukturellen Unterschiede zwischen einer Datenbank und einem „Information-Retrievalsystem“ zwar weitgehend verwischt, aber nicht beseitigt. Erhalten bleibt vor allem die unterschiedliche Funktion der Register:

Bei einem „Information-Retrievalsystem“ sind neben dem Stichwortregister ggf. vorhandene Sachregister nur Hilfen bei der Eingrenzung der gesuchten Dokumente durch den Benutzer. Bei einer Datenbank sind dagegen die mittels eines Sachregisters bestimmten Dokumente bereits identisch mit den vom Benutzer gesuchten Dokumenten. Bei einer Kombination von Sach- und Stichwortregistern in einem „Informationssystem“ dient die

*Pressearchiv:
„Klassischer“ Anwendungsfall
für Information-Retrievalsystem*

*Datenbank für Karteien und
Verzeichnisse prädestiniert*

*Information-Retrievalsystem als
Notlösung*

*1. Die übliche Kombination von
Stichwort- und Sachregistern*

*2. Die sich daraus ergebenden
Schwierigkeiten*

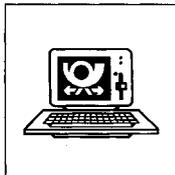
*Unterschiedliche Funktionen
der Register*

¹⁴⁹ Vgl. die zu Beginn dieser Folge erwähnte Nutzung von COLEM bei WDR, dpa und Bundespresseamt.

¹⁵⁰ Bei einer Registerstruktur sind „die benötigten Informationsarten von vornherein voll bekannt“, so daß die benötigten Register in der Weise angelegt werden können, wie sie der Benutzer benötigt. Vgl. hierzu und zum folgenden James Martin (siehe Fn. 144), S. 65 ff. Die „Bevormundung“ des Benutzers durch den Ersteller des Registers wirkt sich unter dieser Voraussetzung nicht nachteilig aus.

¹⁵¹ Ein „Information-Retrievalsystem“ bietet sich immer dann an, wenn „die Informationsbedürfnisse des Anwenders nicht zum Zeitpunkt seiner Konstruktion präzise definiert werden können. Das Bedürfnis wird erst zum Zeitpunkt der Informationsanforderung klar“ (Martin (siehe Fn. 144), S. 65).

¹⁵² Martin (siehe Fn. 144), S. 65. Martin spricht von „operationellen Programmen“. „Operationell“ greift dabei einen Ausdruck aus der Mathematik bzw. Wissenschaftstheorie auf, in deren Terminologien eine „Operation“ ein Verfahren ist, das nach Gesetzen, also in einer von vornherein feststehenden Schrittfolge, abläuft.



*Erweitertes
Information-Retrievalsystem
durch Registerkombination*

*Die bloße Kombination bringt
noch keinen Vorteil.*

*Zu Beginn:
Stichwortsuche zur
Kompensation von
Dokumentationsfehlern*

*Heute:
Priorisierung der Stichwortsuche*

Sachregistersuche dagegen einem völlig anderen Zweck: Sie bezieht sich nicht mehr auf den eigentlichen Gegenstand der Recherche, sondern ist nur noch ein Instrument, um die Zahl der Dokumente zu begrenzen, die sich bei der Suche mit Hilfe eines Stichworts ergibt. Der Benutzer eines „Informationssystems“ kann sich beispielsweise nicht nur alle Dokumente zum Stichwort „Vertrag“ ausgeben lassen, sondern die gesuchten Dokumente durch die Angabe eines bestimmten Zeitraums (1988) oder eines bestimmten Gerichts (BGH) eingrenzen. Er sucht bei diesem Vorgehen aber nicht alle Entscheidungen des BGH, alle Dokumente seit 1988 oder alle Dokumente, in denen das Stichwort „Vertrag“ vorkommt, sondern er sucht die nach 1988 ergangenen BGH-Entscheidungen zu einer bestimmten vertragsrechtlichen Sachfrage. In einem „Information-Retrievalsystem“ sind die Sachregister also nur noch Hilfsmittel, die man dem Benutzer an die Hand gibt, um in einer unstrukturierten Dokumentenmenge die (nicht gesondert abgespeicherten) Dokumente zu einer bestimmten Frage zu ermitteln.

Durch die Kombination von Stichwort- und Datenbankregistern wird die Datenbankstruktur daher weitgehend beseitigt. Nur wenn der Benutzer auf die Verwendung des Stichwortregisters verzichtet, das „Informationssystem“ also wie eine Datenbank nutzt, bleibt die ursprüngliche Funktion der Sachregister (mit ihr allerdings auch sämtliche Nachteile eines strengen Datenbankkonzepts) erhalten. Das kombinierte Gesamtprogramm ist daher kein „Informationssystem“ mit „Datenbankregistern“ oder gar eine Datenbank mit einem Stichwortregister, sondern aufgrund der übereinstimmenden Funktion der Stichwort- und Sachregister ein (erweitertes) „Information-Retrievalsystem“.

Datenbanken und „Information-Retrievalsysteme“ lassen sich also nicht einfach dadurch zu (qualitativ besseren) „Informationssystemen“ kombinieren, daß man dem Benutzer sowohl eine Sachregister- als auch eine Stichwortsuche ermöglicht. Bei einem solchen Vorgehen werden die Nachteile einer Datenbank übernommen, die der Stichwortsuche bestenfalls reduziert, aber nicht ausgeräumt. Enthalten die Sachregister wie bei juris zusätzliche Mängel, werden die korrekturbedürftigen Fehlergebnisse der Stichwortsuche nicht vermieden, sondern weiter verfälscht. An der Tatsache, daß das Programm trotz der angebotenen Sachregister ein „Information-Retrievalsystem“ mit allen seinen Nachteilen bleibt, ändert sich nichts. Die grundlegende Entscheidung für die eine oder andere Programmstruktur läßt sich daher nicht durch einen bloßen „Eintopf“ von Stichwort- und Sachregistern umgehen.

f) Das Scheitern des bei juris versuchten Auswegs

Aufgrund der Nachteile, die ein „Information-Retrievalsystem“ vor allem für die Benutzer mit sich bringt, hatte man sich bei juris zunächst „für die Konzeption eines mehr dokumentationsorientierten Informationssystems“¹⁵³ entschieden. Es wurde aber klar vorausgesehen, daß bei dieser Konzeption Dokumentationsfehler vorprogrammiert waren („das subjektive Moment der Bearbeitung durch einen Dokumentar nie ganz ausgeschlossen werden kann“¹⁵⁴). Daher wurde „als zusätzliche Suchmöglichkeit auch die Textwortsuche nach der Wortlautmethode angeboten“.¹⁵⁵ Die Stichwortsuche war dieser Konzeption zufolge also ein Instrument, um die vorausgesehenen Mängel der im Vordergrund stehenden Sachregistersuche ausgleichen zu können.

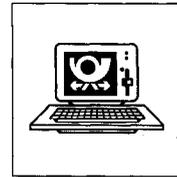
Diese Konzeption ist im Laufe der Zeit unter der Hand in ihr Gegenteil verkehrt worden. Aufgrund der inhaltlichen Mängel der Sachregister und der Probleme bei ihrer Handhabung steht die Suche mit „freien Suchbegriffen“ heute eindeutig im Vordergrund. Viele Benutzer recherchieren stereotyp mit einer simplen Kombination von Stichwörtern. Obwohl die Rechercheergebnisse bei diesem Vorgehen nicht brauchbar sein können, wird auch im juris-Handbuch heute zuerst die Stichwortsuche behandelt.

Die Abkehr von der ursprünglichen Konzeption kann letztlich auch nicht überraschen: Die bei der Suche mit einem Stichwort erzielten Ergebnisse sind zwar nicht gut, aber immer noch deutlich besser als solche, die nur mit Hilfe der fehlerbehafteten Sachregister durchgeführt werden. Wird bei der bereits erwähnten Beispielforschung zu der Frage, ob die überlange Standzeit eines Neuwagens ein Mangel ist, das Problem mit Schlagwörtern exakt umschrieben, wird keines der bei juris zu diesem Thema vorhandenen Dokumente an den Benutzer ausgegeben:

¹⁵³ Bonk u. a. (siehe Teil 1, jur-pc 4/92, S. 1526, Fn. 31), S. 11, 12.

¹⁵⁴ Bonk u. a. (siehe Teil 1, jur-pc 4/92, S. 1526, Fn. 31), S. 12.

¹⁵⁵ Bonk u. a. (siehe Teil 1, jur-pc 4/92, S. 1526, Fn. 31), S. 12.



Suchwortliste in Datei R

1	7268	F	schlagwort = kraftfahrzeug;
2	1458	F	schlagwort = personenkraftwagen;
3	152	F	schlagwort = neu;
4	12	F	schlagwort = standzeit;
5	2804	F	schlagwort = mangel;
6	0	F	(S1 OR S2) AND S3 AND S4 AND S5; ¹⁵⁶

Ob der Suche mit „freien“ oder „gebundenen Deskriptoren“ bei juris „Priorität“ eingeräumt wird, wirkt sich demnach zwar auf die Qualität der Rechercheresultate aus. Für die Beurteilung der zugrundeliegenden Konzeption sind derartige „Prioritäten“ jedoch im Ansatz verfehlt: Sowohl die Suche mit „freien“ als auch mit „gebundenen Deskriptoren“ führt zu fehlerhaften Ergebnissen. Die Probleme lassen sich daher nicht dadurch lösen, daß graduelle Verschiebungen zu Gunsten der einen oder anderen Rechercheart vorgenommen werden. Der wesentliche Mangel liegt vielmehr darin, daß man der unumgänglichen Festlegung auf nur eine dieser Konzeptionen ausgewichen ist. Durch die Feststellung, man habe sich für ein „mehr dokumentationsorientiertes Prinzip“ entschieden, wird dies offen eingeräumt. Diese Wendung enthält gleich drei Variable („Prinzip“, „orientiert“, „mehr“), die nicht einmal notdürftig verdecken, daß die benötigte klare Weichenstellung unterblieben ist. Ob und ggf. wie sich die Probleme lösen lassen, die sich bei einer Kombination von Stichwort- und Sachgebetsregistern ergeben, ist daher nach wie vor unklar.

II. Die Fehler einer Suche mit Stichwörtern

a) Die bedingte Eignung der Stichwortsuche bei individuellen Recherchezielen

Eine Recherche mit Stichwörtern ist ein geeignetes Suchverfahren, wenn die gesuchten Dokumente mit Hilfe individueller Angaben bestimmt werden können:

Der wesentliche Mangel

*Individuell bestimmbare
Dokumente*

Suchwortliste in Datei R

1 K:	MUTLANGEN	(3)
2 K:	LEBACH	(1)
3 K:	BOXBERG	(8)
4 K:	STARTBAHN WEST	(13)
5 K:	HAFENSTRASSE	(3)
6 K:	PARTEISPENDENAFFAERE	(4)
7 K:	HERRENREITER	(1)

Gleiches gilt, wenn mit einer individuellen Kombination von bruchstückhaften Angaben ein bestimmtes einzelnes Dokument gesucht wird:

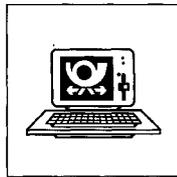
1	GERICHT: OLG	(56270)
2	K: VERKEHRSSCHILD	(85)
3	K: MEINEID	* (158)
4	&&U	(1)

Selbst in diesen Fällen führt die Stichwortsuche aber nur dann zum Erfolg, wenn das Suchziel durch die individuelle Angabe, insbesondere durch einen Eigennamen, tatsächlich eindeutig bestimmt wird:

Suchwortliste in Datei R

1	0	F	'engholm';
2	2	F	'genscher';

¹⁵⁶ Nur wenn der Benutzer auf die Idee kommt, als einziges Schlagwort „Standzeit“ einzugeben und diese Eingabe mit der Sachgebets- oder Gesetzesangabe kombiniert, erzielt er ein relativ brauchbares Ergebnis (sieben Dokumente).



Andernfalls müssen mehrere individuelle Angaben miteinander kombiniert werden:

1	277	F	'kohl' ;
2	2791	F	'schmidt' ;
3	27	F	'helmut' ;
4	1	F	S1 AND S3;
5	5	F	S2 AND S3;

Probleme bei der Suche mit Eigennamen

Zu beachten ist, daß dieses Vorgehen zwar brauchbare, aber keine fehlerfreien Ergebnisse liefert: Beispielsweise die Suche nach Dokumenten in der Datenbank „unselbständige Literatur“, die sich auf „juris“ selbst beziehen, führt zwar aufgrund des Eigennamens „juris“ zu einem relativ brauchbaren Ergebnis, wenn entweder mit

„s schlagwort: juris“

oder mit der Suchwortliste

„s juris+daten+information!1 lu(2v3)“

recherchiert wird. Es läßt sich aber nicht verhindern, daß sich bei der zweiten Suchwortliste eines der ausgegebenen Dokumente auf den „corpus juris canonici“ bezieht.

Eine geringe Anzahl solcher Fehler wird man zwar regelmäßig in Kauf nehmen, weil die elektronische Zusammenstellung von Dokumenten mit Stichwörtern dennoch wesentlich schneller zu besseren Ergebnissen führt als eine manuelle Zusammenstellung. Methodisch und sachlich fehlerfrei kann die Stichwortsuche aber lediglich dann eingesetzt werden, wenn die einschlägigen Dokumente bei juris im Volltext gespeichert sind¹⁵⁷ und der Benutzer mit einem unverwechselbaren Eigennamen oder einer einzigartigen Kombination von Merkmalen sucht.

b) Die Unzulänglichkeit der Stichwortsuche bei allgemeinen Problemen

Besteht das Ziel der Recherche darin, die bei juris zu einer bestimmten Rechtsfrage gespeicherten Dokumente oder alle Dokumente zu finden, die bestimmte allgemeine Merkmale aufweisen, führt die Stichwortsuche unvermeidlich zu Fehlern. Zunächst zwei Beispiele:

Zwei Beispiele

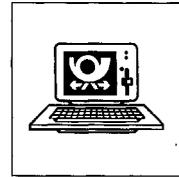
Sucht der Benutzer zu einer kaufrechtlichen Gewährleistungsfrage mit den Suchworten „Mangel“, „Fehler“ oder „zugesicherte Eigenschaft“, erhält er alle Dokumente, in denen die genannten Zeichenfolgen vorkommen, also nicht nur Dokumente zu dem jeweiligen Rechtsproblem, sondern auch solche, in denen von „Heißmangel“, „Charakterfehlern“ oder „Eigenschaften“ die Rede ist, die Verlobte einander „zugesichert“ haben. Sucht er nach den Publikationen eines Verfassers mit dem Namen „Wolf“, werden bei der Stichwortsuche beispielsweise alle Dokumente aufgeführt, deren Verfasser „Wolf“ oder auch „Wolfgang“ mit Vornamen heißt oder die in „Wolfenbüttel“ oder „Wolfsburg“ erschienen sind oder den „Wolfgangsee“ betreffen.

Sachzusammenhang und Umschreibungen

Der Nachteil einer Stichwortsuche ist also, daß bei der Suche nach dem Vorkommen von Wörtern zahlreiche Dokumente ausgegeben werden, in denen das in einem bestimmten Zusammenhang gesuchte Wort in einem völlig anderen Sachzusammenhang steht, sachlich einschlägige Dokumente dagegen nicht ausgegeben werden, weil das jeweilige Wort im Text nicht vorkommt. Die Gründe hierfür: Daß in einem Dokument bestimmte Wortkombinationen enthalten sind, die zwar häufig oder sogar regelmäßig vorkommen, wenn es um eine bestimmte juristische Sachfrage geht, besagt nicht, daß sich das Dokument tatsächlich auf diese Sachfrage bezieht.¹⁵⁸ Umgekehrt schließt das Fehlen bestimmter Wörter bzw. Wortkombinationen nicht aus, daß das Dokument den üblicherweise in dieser Weise umschriebenen Gegenstand betrifft. Wie ein Dokument formuliert wird, liegt vielmehr im Belieben seines Autors.

¹⁵⁷ Andernfalls wird das Stichwort nur gefunden, wenn es als Schlagwort vergeben ist oder im Kurztext steht.

¹⁵⁸ Zusätzliche Hilfsmittel, wie z. B. die sog. Abstandssuche, ändern daran nichts, sondern tragen diesem Befund gerade Rechnung, ohne ihn völlig beheben zu können.



Vom Vorkommen bestimmter Wörter kann also nicht auf den Inhalt eines bestimmten Dokuments geschlossen werden. Material zu einer bestimmten Rechtsfrage läßt sich daher nicht mit Stichwörtern, sondern nur mit sachlichen Merkmalen bestimmen. Beispiele:¹⁵⁹

Bei einer Recherche mit dem Stichwort „Rindvieh“ ist völlig offen, ob man Dokumente zum EG-Agrarrecht oder zum Beleidigungsrecht erhält.

Wer mit Stichwörtern sucht, kann nicht vermeiden, daß er z. B. auf die Eingabe „Seele“ Material über den Seeleoparden, bei der Eingabe „Bluter“ Dokumente zum Bluterguß erhält.

In einer medizinischen Datenbank würde die Eingabe des Wortes „anal“ u. a. zu Dokumenten über *Analphabetismus*, *Analysen*, *Kanalisation*, *Fanalen*, *Banalitäten* usw. führen.

Jeder sichere sachliche Bezug ist bei der Stichwortsuche ausgeschlossen:

Bei der Suche nach Dokumenten zu der Rechtsfrage, ob bei der Teilnahme eines blinden Richters bei der Augenscheinseinnahme die Besetzung des Gerichts gerügt werden kann, führen die Eingaben „Richter“ und „blind“ nicht nur zu sämtlichen prozessualen, gerichtsverfassungsrechtlichen, personalvertretungsrechtlichen, dienstrechtlichen oder versorgungsrechtlichen Dokumenten über „blinde Richter“, sondern auch zu solchen, in denen ein „blinder Richter“ sich hat scheiden lassen oder ein sehender Richter vom Angeklagten entsprechend tituliert worden ist.

Eine Suche mit Stichwörtern führt also zu einem Haufen von Material zu völlig unterschiedlichen Themen, die juristisch streng von einander zu unterscheiden sind und nur in einer bestimmten Sachverhaltsangabe übereinstimmen. Diese Fehler lassen sich zwar dadurch reduzieren, daß die nicht gewünschten Dokumente durch zusätzliche Stichwörter und eine „geschickte“ logische Verknüpfung weitgehend ausgeklammert werden. Dies gelingt aber eben nur „weitgehend“:

Die Suchwortliste „blind“, „Richter“, „Besetzung“ und „Augenschein“ führt trotz der Angaben „StPO § 338“ und „sachgebiet:04-10“ und „sachgebiet:04-86“ dazu, daß als erstes ein sehr umfangreiches BGH-Urteil gegen einen Terroristen ausgegeben wird, der aus „blinder“ Rechtsfeindschaft gehandelt hatte. Der Verteidiger hatte einen „Richter“ wegen Befangenheit abgelehnt und die „Besetzung“ gerügt. Das Beweisergebnis war u. a. auf einen „Augenschein“ gestützt worden. Mit der genannten Rechtsfrage hat das Dokument nicht das geringste zu tun.

Zwar kann jede derartige Fehlansgabe durch die Eingabe weiterer Suchkriterien vermieden werden. Dann wächst aber die Gefahr, daß gleichzeitig einschlägige Dokumente eliminiert werden. Ein sicherer Weg, um nur – aber auch alle – einschlägige(n) Dokumente zu finden, ist ein solches Vorgehen daher nicht.

Die Gründe für die danach nicht zu leugnende Unzuverlässigkeit der Umschreibung allgemeiner Probleme mit Stichwörtern können im vorliegenden Beitrag nur mit wenigen Sätzen zusammengefaßt werden:

Dokumente zu einer Rechtsfrage lassen sich nur ermitteln, indem inhaltlich beurteilt wird, ob sich ein Dokument auf ein bestimmtes juristisches Problem bezieht oder nicht. Aus einer Vielzahl ungeordneter Texte automatisch diejenigen herausfinden zu wollen, die sich auf eine bestimmte Rechtsfrage beziehen, läuft auf ein sog. Expertensystem hinaus, also ein Computerprogramm, das selbständig feststellt, welche Dokumente bei einer bestimmten Rechtsfrage sachlich einschlägig sind und welche nicht. Man müßte der Maschine mit Zeichen begreiflich machen können, was man sucht.

Diese sachliche Beurteilung kann ein Computer nicht leisten, sie kann daher nicht automatisiert werden. Ein „Expertensystem“ für die Beurteilung der Einschlägigkeit juristischen Materials setzt unabdingbar ein Programm voraus, das in der Lage ist, Rechtsfälle einzuordnen. Ein solches Programm gibt es nicht und kann es nicht geben.¹⁶⁰ Die erforderliche systematisch richtige Erfassung eines Dokuments und die dazu unumgängliche Analyse seines juristischen Inhalts kann daher nur von einem Menschen geleistet werden.

Die Angabe von Stichwörtern ermöglicht dagegen gerade nicht – wie es im juris-Handbuch formuliert wird und sachlich erforderlich wäre – eine „Suche mit freien Suchbegriffen“, sondern nur eine Suche mit frei wählbaren Wörtern, also mit Zeichen. Der begriffliche Inhalt

Kein sicherer sachlicher Bezug bei Stichwortsuche

Stichwortsuche und Materialflut

Steigerung der Präzision durch zusätzliche Stichworte?

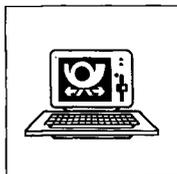
Gründe für die „Unzuverlässigkeit“ der Stichwortsuche

Illusorisch: Expertensystem zur Beurteilung der Einschlägigkeit

Bei Stichwortsuche unberücksichtigt: Der begriffliche Inhalt

¹⁵⁹ Die folgenden Beispiele stammen nicht aus einer juris-Recherche, sondern sollen nur allgemein die Unzulänglichkeit einer Suche mit einer bestimmten Zeichenfolge demonstrieren. Es kann daher sein, daß einige der aufgezeigten Schwierigkeiten der Stichwortsuche bei juris durch andere Methoden (insbesondere durch PASSAT; vgl. hierzu Jung, juris fährt „PASSAT“, jur-pc 3/91, S. 1017 ff.) ausgeglichen werden.

¹⁶⁰ Vgl. dazu meine demnächst erscheinende Untersuchung „Möglichkeiten und Grenzen des Einsatzes von Computern zur Lösung von Rechtsfällen“.



bleibt unberücksichtigt. Daß bei der Ermittlung von Dokumenten zu einer Sachfrage aber gerade nicht nach dem Wortlaut, sondern nach dem begrifflichen Inhalt, also nach der sachlichen Bedeutung vorzugehen ist, verdeutlicht die folgende Meldung¹⁶¹ über ein Computerprogramm einer englischen Buchhandlungskette, das das Auffinden von Büchern, an deren Titel oder Autor man sich nur unvollständig entsinnen kann, erleichtern soll:

Das Programm „Bookfinder“

„Bookfinder, so der adäquate Name des Computers, verarbeitet Stichwörter, die ihm eingegeben werden, und produziert in Bruchteilen von Sekunden eine Reihe in Frage kommender Titel. Aber auch ein so intelligenter Computer wie Bookfinder ist gegen Irrtümer nicht gefeit. Als der Prototyp kürzlich der Öffentlichkeit vorgestellt wurde, wollte ihm ein Tierliebhaber ein paar Titel zum Thema „cat“ und „dog“ entlocken. Prompt spuckte Bookfinder einen von seiner Warte aus gesehen durchaus logischen Titel aus: „Catholic Dogma“.

„Manfred Kaltz“ und
„Bananenflanken“

Auch das folgende Beispiel beweist, daß „ein Begriff bei dem Worte“ sein muß (Faust). Der Reporter Bernd Heller erzählte im „Aktuellen Sportstudio“ vom 8.9.1990 dem Fußballspieler Manfred Kaltz, einem Spezialisten für sog. Bananenflanken:

„Es war gar nicht so einfach, in unserm Archiv etwas zum Stichwort 'Bananenflanke' zu finden. Wir sind dann schließlich unter 'Horst Hrubesch' fündig geworden“.

Auf eine solche „Idee“ kann in der Tat nur kommen, wer außer der nötigen Sachkenntnis¹⁶² „Phantasie“ mitbringt.

Selbst wenn es trotz aller dieser Gegebenheiten durch „geschicktes“ Vorgehen zufällig gelingen sollte, mit Hilfe von Stichwörtern alle einschlägigen Dokumente (und nur diese) zu ermitteln, ist die Methode verfehlt, weil ein wesentlich einfacheres Vorgehen in Betracht kommt: Kann von vornherein ein passendes Sachregister aufgerufen werden („s verfassers: wolf, gerhard“), profitiert der Benutzer von den bei der Speicherung des Datenmaterials geleisteten sachlichen Vorarbeiten, so daß bei fehlerfreier Datenerfassung mit einem Knopfdruck alle gesuchten Dokumente und nur diese ausgegeben werden können.

c) Die juristischen Fehler einer Stichwortsuche

Die Suche nach Material mit Hilfe von Stichwörtern ist nicht nur unzuverlässig, sondern auch aus juristischen Gründen methodisch falsch:

Umschreibung des gesuchten
juristischen Materials:
Rechtsfrage oder Fall
beschreiben?

Bei der Umschreibung des juristischen Materials, nach dem gesucht wird, gibt es nur zwei denkbare Ansatzpunkte: Entweder man beschreibt die allgemeine Rechtsfrage, um die es geht, oder man umschreibt den Einzelfall, den man lösen will.¹⁶³ Werden – was nahezu unvermeidlich ist – zur Bestimmung des Suchziels (Beispiel: Dokumente zu der Frage, ob ein Irrtum über die Echtheit eines gekauften Bildes zur Anfechtung berechtigt) nicht nur juristische Begriffe (Bürgerliches Recht, Anfechtung, Irrtum, verkehrswesentliche Eigenschaft) verwendet, sondern wird auch mit Stichwörtern aus dem allgemeinen Sprachgebrauch (Fälschung, Bild) gesucht, wird nicht mehr nach Material zu einem Rechtsproblem gesucht, sondern ein Fall beschrieben. Das Ergebnis dieser Recherche sind dementsprechend nicht Dokumente zu der jeweiligen Rechtsfrage, sondern Dokumente zu allenfalls ähnlichen Fällen.

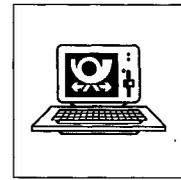
Analyse des Rechtsproblems vs.
Falldenken

Damit besteht zunächst die Gefahr, daß Dokumente, die zwar dieselbe Rechtsfrage, aber nicht denselben Fall betreffen, eliminiert werden. Vor allem verleitet die Stichwortsuche mit Angaben zum Einzelfall aber dazu, daß die Lösung nicht mehr auf eine Analyse des Rechtsproblems gestützt, sondern auf „Falldenken“ reduziert wird. Einzelheiten eines Falles sind aber nur insoweit von Interesse, als es allgemein juristisch auf sie ankommt. Es muß daher gerade vom Fall abstrahiert und allgemein bestimmt werden, worum es juristisch geht: Beispielsweise bei der Zusicherung einer Eigenschaft der Kaufsache ist (da für alle diese Fälle die in § 459 BGB getroffene Bestimmung gilt) juristisch unerheblich, ob sich die Zusicherung („technisch einwandfrei“) auf ein Auto, eine Waschmaschine oder einen Hubschrauber bezieht. Das juristische Problem kann also dasselbe sein, auch wenn der Fall ein völlig anderer ist. Bei jedem Vergleichsfall wird man Gemeinsamkeiten, aber auch Unterschiede finden. Jeder Fall ist anders! Eine Rechtsfrage dagegen läßt sich allgemein stellen und beantworten.

¹⁶¹ FAZ-Magazin vom 19.6.1987.

¹⁶² Horst Hrubesch war der Mittelstürmer des Hamburger Sportvereins, der die Kaltz'schen „Bananenflanken“ ins Tor köpfte.

¹⁶³ Mit dem Wort „Fallkonstellation“ wird beides vermengt. Gemeint ist damit eine spezielle Rechtsfrage.



Bei der Suche mit Angaben zum Fall wird dagegen stillschweigend die These aufgestellt: Der zu bearbeitende Fall ist so zu beurteilen, wie das Gericht es bei seinem Fall getan hat, weil es „derselbe“ Fall ist. Die Suche nach vergleichbaren Rechtsfällen kann daher nur befürworten, wer in völliger Abkehr von der traditionellen juristischen Methodenlehre nicht das Gesetz auf einen Einzelfall anwenden, sondern lediglich einen „Fallvergleich“ durchführen will. Selbst insoweit ist die Stichwortsuche problematisch, weil bereits ein und derselbe Fall Gegenstand völlig verschiedener juristischer Überlegungen sein kann. Entscheidend ist aber, daß zum einen ohne Prüfung und tragfähige Begründung angenommen wird, daß die Ähnlichkeit beider Fälle so weit gehe, daß sie juristisch gleich zu beurteilen seien, und zum anderen einfach unterstellt wird, daß das Gericht den „Vergleichsfall“ „richtig“ entschieden hat. Nach deutschem Recht sind aber nicht Rechtsprechung und Literatur, sondern ist das (allgemeine) Gesetz auf den Einzelfall anzuwenden. Die Suche nach Vergleichsfällen ist daher juristisch falsch.¹⁶⁴

Soll Material zu einer allgemein umschriebenen Rechtsfrage an den Benutzer ausgegeben werden, muß erkannt werden, welche Dokumente das jeweilige Problem betreffen und welche nicht. Hierfür ist die automatische Stichwortsuche ungeeignet, also nicht verwendbar – auch nicht als „Notlösung“ zur Korrektur von Fehlern anderer Suchverfahren.

Daß die Suche mit Hilfe von Stichwörtern weder zuverlässig noch methodisch einwandfrei ist, wurde bereits bei der Errichtung von juris klar erkannt. So wurde ausdrücklich festgestellt, daß die „ausschließlich ... automatische Textdeskribierung“, die dem damals am weitesten verbreiteten amerikanischen Programm „Lexis“ zugrunde lag, „nicht zu befriedigenden Suchergebnissen führt“¹⁶⁵:

*„Zum einen sind die Ausdrucksmöglichkeiten der deutschen Sprache so vielfältig, daß sie sich als präzises Suchinstrument nur bedingt eignen“, zum anderen lassen sich Suchmethoden, die auf das im amerikanischen Recht in weiten Bereichen vorherrschende case law möglicherweise passen, nicht einfach auf das deutsche Rechtssystem übertragen“*¹⁶⁶

Hieraus galt es, die Konsequenzen zu ziehen. Diese hätten nur darin bestehen können, auf die Stichwortsuche – abgesehen von dem erwähnten Sonderfall der Suche nach Dokumenten zu individuell bestimmbar Gegenständen – zu verzichten. Die erforderliche inhaltliche Bestimmung der gewünschten Dokumente kann nicht durch Stichwörter erfolgen, sondern muß mit Hilfe sachlicher Kriterien vorgenommen werden. Eine automatische inhaltliche Festlegung ist der verfehlt Versuch einer automatischen Verarbeitung natürlicher Sprache.¹⁶⁷

III. Der ausdrückliche Verzicht auf eine feststehende Recherchemethode

a) Die bei juris getroffene Entscheidung für ein „offenes System“

Den juris-Benutzern werden gegenwärtig nur die vorhandenen „Instrumente“ erläutert, die juris für eine Recherche anbietet – wie sie sie am besten einzusetzen haben, bleibt offen: Eine feststehende Recherchemethode gibt es nicht.

Jede Kritik an diesem Zustand ist auf den ersten Blick verfehlt, weil die juris GmbH gar keine andere Wahl zu haben scheint: Die gegenwärtige Konzeption des „Informationssystems“ läßt eine allgemeingültige Recherchemethode einfach nicht zu:

Die Mängel der Sachregister machen es unmöglich, sich bei einer juris-Recherche auf sie zu beschränken. Da auch die Stichwortsuche zu mangelhaften Ergebnissen führt, sind also alle Hilfsmittel, die für eine juris-Recherche zur Verfügung stehen, fehlerhaft. Ihre Fehler addieren sich; sie können allenfalls im Einzelfall korrigiert werden. Ein Suchverfahren, das sich bei einer bestimmten Recherche leidlich bewährt hat, ist daher bei einer anderen Recherche möglicherweise gänzlich ungeeignet. Beispielsweise bei einer Strafsache kann die Beschränkung der Suche auf die (ordentliche) Gerichtsbarkeit angebracht sein, während man sich z. B. bei einer betriebsverfassungsrechtlichen Frage durch eine Festlegung auf die Arbeitsgerichtsbarkeit den Zugang zu den völlig entsprechenden personalvertretungsrechtlichen

„Die Suche nach Vergleichsfällen ist juristisch falsch.“

Die Erfahrungen mit dem amerikanischen Programm Lexis

Automatische inhaltliche Festlegung ist verfehlt Versuch der Verarbeitung natürlicher Sprache.

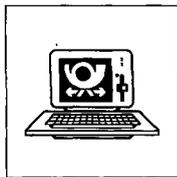
*Von Fall zu Fall:
Individuell beste Suchstrategie ermitteln*

¹⁶⁴ Die insoweit erforderliche Auseinandersetzung mit der insbesondere von Haft („Normalfallmethode“) vertretenen Gegenansicht ist in der in Fn. 160 erwähnten Monographie enthalten.

¹⁶⁵ Bonk u. a. (siehe Teil 1, jur-pc 4/92, S. 1526, Fn. 31), S. 12.

¹⁶⁶ Bonk u. a. (siehe Teil 1, jur-pc 4/92, S. 1526, Fn. 31), S. 12.

¹⁶⁷ Bei der Suche nach Möglichkeiten der automatischen Sprachverarbeitung hat man längst erkannt, daß eine bloße Berücksichtigung der verwendeten Wörter zu „unsinnigen“ Ergebnissen führt.



Vielfältiges Informationsbedürfnis vs. feststehende Recherchemethode?

Dokumenten verstellt. Der Benutzer kann daher – wie dies zur Zeit auch geschieht – nur darauf verwiesen werden, im Einzelfall zu ermitteln, welches die individuell beste „Suchstrategie“ ist. Er muß die verschiedenen Suchverfahren (Stichwortsuche, Sachgebetsangabe, Nennung eines Schlagworts usw.) je nach den Erfordernissen des Einzelfalls so miteinander kombinieren, daß sich die Fehler jedes dieser Suchverfahren nicht allzu gravierend auswirken. Im Einzelfall unvermeidlich auftretende Mängel einzelner Suchmethoden muß er durch eine individuelle Nachbearbeitung der Suchwortliste zu eliminieren versuchen. Auch dabei kann dem Benutzer aber nicht erklärt werden, wie er am besten vorzugehen hat.

Der danach scheinbar unumgängliche Verzicht auf eine feststehende Recherchemethode wird aber nicht nur als Notlösung akzeptiert, sondern es wird die Auffassung vertreten, selbst bei unterstellt mangelfreien Registern ergäbe sich keine grundlegend andere Lage. Dies wird vor allem mit der These begründet, daß sich die „Informationsbedürfnisse“ der juris-Nutzer nicht generell bestimmen ließen, so daß sie auch nicht auf eine bestimmte Recherchemethode festgelegt werden könnten:

*„Das ... Ziel, dem die Konzeption von juris gerecht werden muß, besteht darin, die Vielzahl der unterschiedlichsten juristischen Fragestellungen zu bedienen. Dem liegt die Erfahrung zugrunde, daß die Informationsbedürfnisse beispielsweise eines Rechtsanwalts andere sind als die eines Revisionsrichters. Dessen Informationsbedürfnisse können sich wieder von denen eines Rechtswissenschaftlers unterscheiden, und auch im Aufgabenbereich eines Verwaltungsjuristen in einer mit Gesetzgebungsaufgaben betrauten Verwaltung entstehen andere Fragestellungen als in einer Vollzugsverwaltung“.*¹⁶⁸

Den im informatischen Schrifttum genannten Kriterien zufolge kann juris danach scheinbar nicht als „operationelles“ System bzw. als „Datenbank“, sondern nur als „Information-Retrievalsystem“ konzipiert werden, das dem Benutzer trotz der damit einhergehenden Bedienungsprobleme möglichst vielfältige Recherchemöglichkeiten bietet.

b) Der zugrundeliegende Denkfehler

Geht man von diesem Ansatz aus, sind die Benutzer und Betreiber von juris in derselben Lage wie die „zwei Königskinder“, die „zueinander nicht finden“ können: Der Betreiber des „Informationssystems“ weiß zwar, wie sein Programm funktioniert, aber er kann ja schließlich nicht wissen, was der Benutzer im einzelnen wissen will. Und der Benutzer weiß zwar, was er wissen will, aber nicht, wie juris funktioniert. Diese tragisch anmutende Konstellation beruht auf einem einfachen Denkfehler:

Zuordnung möglich: Welches Suchverfahren zu welchem Zweck?

Richtig ist, daß den juris-Benutzern nicht nur eine einzige Recherchemethode angeboten werden kann, weil man das Programm für verschiedene Zwecke nutzen kann: Wer eine bestimmte BGH-Entscheidung lesen will, deren Fundstelle er bereits kennt, kann und muß anders recherchieren als ein Benutzer, der Material zur „Saldotheorie“ benötigt, dieser wiederum anders als ein Benutzer, der wissen möchte, was sich hinter der Bezeichnung „Honda-Fall“ verbirgt: Unterschiedliche (Such-)Gegenstände bedingen unterschiedliche (Such-)Methoden. Diese verschiedenen Suchverfahren können aber nicht einfach nebeneinandergestellt werden, verbunden mit der Aufforderung, sich im Einzelfall – nach welchen Kriterien auch immer – die passende herauszusuchen. Vielmehr kann und muß dem Benutzer gesagt werden, unter welchen Voraussetzungen und zu welchem Zweck er welche Methode anzuwenden hat. Die Zahl der möglichen Suchverfahren ist begrenzt, und es kann – unabhängig vom Inhalt der einzelnen Dokumente – klar festgelegt werden, unter welchen Umständen welches Suchverfahren vorzuziehen ist.

„Rechtsfrage“ als Auslöser von „Informationsbedürfnissen“

Die demgegenüber aufgestellte Behauptung, die „Informationsbedürfnisse beispielsweise eines Rechtsanwalts“, „eines Revisionsrichters“, „eines Rechtswissenschaftlers“ usw. seien grundlegend verschieden, ist mehr als schief: Selbstverständlich kann das Interesse des einen Benutzers an einer einzelnen Entscheidung größer oder geringer als das eines anderen Benutzers sein (z. B. weil er sie schon kennt, weil er sie für falsch hält oder weil sie nur der Gegenseite nützt). Das führt aber nicht zu unterschiedlichen „Informationsbedürfnissen“. Alle genannten Juristen suchen Material zu einer bestimmten Rechtsfrage, z. B. im Bürgerlichen Recht, Schuldrecht, Besonderer Teil, zum Merkmal „Schutzgesetz“ in § 823 Abs. 2 BGB. Insoweit läßt sich das „Informationsbedürfnis“ also sehr wohl eingrenzen. Damit

¹⁶⁸ Bonk u. a. (siehe Teil 1, jur-pc 4/92, S. 1526, Fn. 31), S. 11.


juris

besteht die Möglichkeit (und Notwendigkeit), klar voneinander abgegrenzte, möglichst spezielle Sachgebiete zu schaffen, auf die gezielt zugegriffen werden kann. Juristen aus Flensburg und München, Revisionsrichter und Tatrichter, BGH-Anwälte und Kleinstadtdanwältinnen mögen innerhalb eines Sachgebiets nach unterschiedlichen Dokumenten suchen. Deshalb die Sachgebietseinteilung zu vernachlässigen und auf eine bestimmte Suchmethode zu verzichten bedeutet „das Kind mit dem Bade ausschütten“. Allenfalls bei der Auswahl aus der feststehenden und daher im voraus bestimmbarer Menge der sachlich einschlägigen Dokumente mag sich jeder das Heraussuchen, was er braucht. Bis zu diesem letzten Schritt (der eine Lektüre des Dokuments voraussetzt!) lassen sich die anzuwendenden Recherchemethoden daher ohne weiteres bestimmen. Oder will man ernstlich die (einzig denkbare Gegen-)These vertreten, bei der rechtswissenschaftlichen Informationsbeschaffung sei eine „freie Suche“ bzw. ein Vorgehen nach Gutdünken angebracht?

c) Die Alternative: Methode oder „trial and error“

Eine Vereinfachung des juris-Zugangs ist erreichbar, wenn sich die Recherche in eine feststehende Abfolge bestimmter Einzelschritte zerlegen läßt. Diese Einzelschritte müssen nicht für alle Recherchearten dieselben sein, sondern können von Bedingungen abhängig gemacht werden. Man darf vom Benutzer aber keine komplizierte Kombination von Suchverfahren verlangen, sondern muß ihm eine Ordnung anbieten, in der er die gewünschten Dokumente mühelos findet. Existiert diese Ordnung, können die im Einzelfall interessierenden Dokumente methodisch ermittelt werden. Und wenn es eine solche Suchmethode gibt, dann kann man sie nicht nur dem Benutzer beibringen, sondern auch auf die einfache Grundstruktur „wenn – dann“ zurückführen und damit programmieren.

Verzichtet man auf eine bestimmte Recherchemethode, stehen dem Benutzer nicht nur eine, sondern verschiedene Recherchemethoden zur Verfügung, die er kaum richtig kennen und von denen ihm niemand erläutern kann, wie sie einzusetzen sind. Durch ein solches Angebot mehrerer Methoden werden die Probleme daher ungelöst vom Betreiber auf den Benutzer verlagert (der ihnen noch hilfloser ausgeliefert ist als der Programmierer, weil er das Programm nicht kennt). Der Normalverbraucher muß daher die zunächst positiv klingende Feststellung, daß er sich die einschlägigen Dokumente frei zusammenstellen kann, als Negativbefund auffassen: Ihm wird keine fertige Auswahl präsentiert, sondern er muß sich die ihn interessierenden Dokumente selbst zusammensuchen. Der juris-Neuling kann dabei allenfalls irgendeine willkürlich herausgegriffene „Strategie“ einsetzen und sehen, was dabei herauskommt. Er erhält häufig auch eine gewisse Zahl von „Treffern“ – leider häufig nicht die Dokumente, die er sucht, vor allem aber nicht die, die juris bieten könnte.

Über die Frage, wie die benötigte Recherchemethode im einzelnen auszusehen hat, mag man streiten. Eine bis ins Detail überzeugende Lösung wird möglicherweise nicht auf Anhieb gelingen. Der Ansatzpunkt, daß es eine solche Suchmethode geben muß, sollte jedoch unstrittig sein.

Andernfalls wird der Benutzer auf „trial and error“ verwiesen, so daß er willkürlich und intuitiv suchen, also ausprobieren muß, was bei bestimmten Eingaben passiert. Ein solches sinnloses Herumspielen hilft aber allenfalls zufällig weiter. Stellt man sich bei der Schaffung eines „Juristischen Informationssystems“ ernstlich auf den Standpunkt, daß sich die „Informationsbedürfnisse“ des Benutzers nicht im voraus bestimmen lassen, bleibt aber nichts anderes übrig, als den Benutzer seinem Schicksal zu überlassen. Von diesem – falschen – Standpunkt aus ergeben sich alle heutigen Probleme der juris-Benutzer wie von selbst: Sie stehen hilflos vor einem neuartigen Hilfsmittel, können aber nichts damit anfangen, weil sie nicht wissen, wie man es bedient. Wenn aber nicht einmal der Betreiber sagen kann, wie man bei einer juris-Recherche vorzugehen hat, darf man sich nicht wundern, wenn die meisten Juristen unter diesen Umständen auf die Benutzung von juris verzichten, wie gewohnt eine juristische Bibliothek benutzen und sich mit Kurt Tucholsky sagen:

„Man sollte gar nicht glauben, wie gut man auch ohne die Erfindungen des Jahres 2500 auskommen kann!“¹⁶⁹

(wird fortgesetzt)

Zerlegbarkeit einer Recherche in Einzelschritte?

*Problemverlagerung:
Vom Betreiber zum Benutzer*

¹⁶⁹ Kurt Tucholsky (siehe Teil 1, jur-pc 4/92, S. 1524, Fn. 1), Bd. 10 (1932), Schnipsel, S. 57.